

Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß der Angeklagte in seinem Betrieb mitten in der Frühjahrsbestellung stand und jede Minute ausnutzen mußte. Bei ihm handelt es sich um einen Menschen, der seiner Pflicht zur Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gegenüber unserem Staat bisher immer gewissenhaft nachgekommen ist. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß — wie sich aus dem Akteninhalt ergibt — auch das Verhalten der Arbeitsschutzinspektoren an jenem Tage nicht gerade vorbildlich war und den Angeklagten in seiner Weigerung noch bestärkte.

Alle diese Umstände rechtfertigen es, das Verfahren gem. § 153 StPO von 1877 einzustellen, da die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Auf eine moralische Rehabilitation kann sich der Angeklagte jedoch nicht berufen; sein Verhalten muß gerügt werden, und es wird von ihm erwartet, daß er aus dem Verfahren die richtigen Lehren zieht und unsere Gesetze künftig besser beachtet.

Anmerkung:

Es handelt sich hier um eine Straftat, für die uns z. Z. noch nicht die geeignete Strafe, nämlich der öffentliche Tadel, zur Verfügung steht. Die notwendige staatsgesellschaftliche Kritik am Verhalten des Angeklagten kommt in der Anklageerhebung mit größerem Nachdruck zum Ausdruck, als wenn der Staatsanwalt von sich aus das Verfahren eingestellt hätte.

§§ 223, 346 StPO.

Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters für die Strafzumessung und die Gewährung bedingter Strafaussetzung.

KrG Meßen, Urt. vom 11. Oktober 1956 — 2 Ds 259/56.

Die 19jährige, bisher nicht vorbestrafte Angeklagte hat als Zeitungszustellerin beim Hauptpostamt M. von den kassierten Zeitungsgeldern täglich kleinere Summen unterschlagen, insgesamt 256,60 DM.

Aus den Gründen:

Bei ihrer Einstellung beim Hauptpostamt wurde die Angeklagte über die Bedeutung des Volkseigentums sowie auch darüber belehrt, daß sie sämtliche Zeitungsgelder täglich abzurechnen habe. Anfangs hat sie diese Anordnung gewissenhaft befolgt. Dann aber begann sie, täglich kleinere Summen zurückzubehalten, die insgesamt auf den Betrag von 256,60 DM anwachsen. Auf die vielfachen Ermahnungen durch den Leiter des Postzeitungsvertriebes erklärte sie, die Gelder noch nicht kassiert zu haben, und begründete dies damit, daß es sich z. T. um Rentner handele, die erst bei der Rentenauszahlung kassiert werden könnten, oder um Urlauber, die sich auf der Ferienreise befanden.

Die Angeklagte hat das Geld unterschlagen, weil sie sich in einer finanziellen Notlage befand. Sie hat gemeinsam mit ihrem 22jährigen Bruder ihre arbeitsunfähige Mutter und eine 13jährige Schwester zu unterhalten. Außerdem ist die Angeklagte Mutter eines vier Monate alten nichtehelichen Kindes. Der Vater dieses Kindes hat sich bisher seiner Unterhaltspflicht entzogen; er hält sich gegenwärtig in Westdeutschland auf. Beim hiesigen Kreisgericht schwebt z. Z. ein Unterhaltsprozeß gegen den Kindesvater.

Als die Angeklagte die Zeitungsgelder unterschlug, hatte sie die Absicht, bei ihrem Onkel ein Darlehen aufzunehmen und den unterschlagenen Betrag dann zurückzuerstatten. Da sie das erbetene Darlehen nicht erhielt, erklärte sie nun dem Leiter des Postzeitungsvertriebes, sie habe etwa 60 DM verloren. Der unterschlagene Betrag in Höhe von 256,60 DM macht etwa 20 Prozent der insgesamt von der Angeklagten kassierten Zeitungsgelder aus.

Die Angeklagte hat inzwischen mit dem Hauptpostamt eine Vereinbarung über die Rückzahlung des von ihr unterschlagenen Betrages getroffen und auch bereits 50 DM zurückgezahlt. Es ist zu erwarten, daß sie auch die übrigen vereinbarten monatlichen Raten von 50 DM einhalten wird.

Alle diese Umstände, insbesondere die Notlage, in der sich die Angeklagte bei der Fürsorge für ihr Kind befand, waren Veranlassung, von der Anwendung des

Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums abzusehen. Für die Strafzumessung war aber auch zu berücksichtigen, daß die Angeklagte bisher häufig ihren Arbeitsplatz gewechselt und sich nicht in ein Kollektiv eingefügt hat. Ferner war beachtlich, daß die Angeklagte anfänglich dem Leiter des Postzeitungsvertriebes vorlog, sie habe das Geld noch nicht kassiert bzw. den unterschlagenen Betrag verloren. Das Gericht ist in Übereinstimmung mit dem Antrag des Staatsanwalts der Auffassung, daß die im § 350 StGB (Amtsunterschlagung) vorgesehene Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis ausreicht, um die Angeklagte zu der Schlußfolgerung gelangen zu lassen, daß sie eine solche Straftat nicht wieder begehen darf.

Anmerkung:

Das Gericht hat im Anschluß an die Urteilsverkündung gem. § 346 StPO die Vollstreckung der Freiheitsstrafe sofort ausgesetzt. Es ist aus den bereits im Urteil genannten Gründen der Auffassung, daß im vorliegenden Fall auch ohne Strafvollstreckung unter Auferlegung einer Bewährungsfrist von zwei Jahren der Zioeck der Strafe erreicht werden wird.

§§ 48, 154, 160 StGB.

Das Verhältnis zwischen Anstiftung zum Meineid und Verleitung zur falschen Aussage.

BG Halle, Beschl. vom 13. Juli 1956 — 3 NDs 188/56.

Aus den Gründen:

Durch Urteil des Kreisgerichts wurde der Angeklagte wegen Anstiftung zum Meineid zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurteilt.

Der im Urteil festgestellte Sachverhalt wird nicht angegriffen. Die Berufung rügt vielmehr die unrichtige Anwendung des Strafgesetzes und vertritt die Auffassung, daß an Stelle der §§ 154, 48 StGB der § 160 StGB hätte zur Anwendung kommen müssen. Zur Begründung wird angeführt, daß der Begriff des Verleitens mit dem der Anstiftung identisch sei und daß es nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht auf die innere Haltung des Schwörenden bzw. auf die subjektive Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Aussage ankomme. Vielmehr sei lediglich darauf abzustellen, was der Täter begangen hat. Diese Auffassung ist rechtsirrig. Bereits im Urteil wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß derjenige nach § 160 StGB zu bestrafen ist, der eine dritte Person zur Ableistung eines objektiv falschen Eides veranlaßt, ohne daß der den Eid Leistende sich dessen bewußt ist.

Die in der Berufung vertretene Auffassung müßte konsequenterweise dahin führen, daß die Anwendung der allgemeinen Bestimmung des § 48 StGB bei Aussagedelikten überhaupt ausgeschlossen wäre. Für eine solche Ansicht findet sich weder im Wortlaut des Gesetzes noch in der bisherigen Rechtsprechung eine Stütze. Vor allem aber negiert sie einige Grundprinzipien des Allgemeinen Teils des Strafrechts. Ausgangspunkt für die Anwendung des § 160 StGB ist der Umstand, daß alle Aussagedelikte höchstpersönliche Delikte sind. Sie können deshalb nicht in mittelbarer Täterschaft begangen werden. Wegen Meineides kann nur bestraft werden, wer vor Gericht die Eidesformel sprach und damit eine unwahre Aussage bekräftigte. Die mittelbare Täterschaft bei Aussagedelikten findet deshalb ihre besondere gesetzliche Regelung im § 160 StGB. Aus den Kriterien für das Vorliegen der mittelbaren Täterschaft ergibt sich auch der Unterschied zwischen einer Anstiftung zum Meineid und dem Verleiten i. S. des § 160 StGB. Der Anstifter bestimmt einen Bösgläubigen, vorsätzlich einen falschen Eid zu leisten, d. h. er erweckt — wie im vorliegenden Fall vom Kreisgericht richtig erkannt — in ihm den Entschluß zur Abgabe eines falschen Eides. Der Täter nach § 160 StGB dagegen veranlaßt einen Gutgläubigen, einen falschen Eid abzugeben. Der Schwörende ist sich dabei grundsätzlich nicht bewußt, daß er etwas Unwahres beschwört. Die Hauptverhandlung hat ergeben, daß die Zeugin vorsätzlich einen falschen Eid leistete. Für die Anwendung des § 160 StGB ist daher kein Raum.

Aus diesen Gründen war die Berufung des Angeklagten als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.